



**Wird ein Dienstwagen privat genutzt?
Hat ein Arbeitgeber die private Nutzung untersagt, kann nicht durch einen Anscheinsbeweis die Privatnutzung einfach unterstellt werden.**

Immer wieder was Neues

1 % NUTZUNGSWERTVERSTEUERUNG – Der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofs hat einer krakenhaften Ausdehnung der 1-%-Regelung diesmal Einhalt geboten. RATH, ANDERS, DR. WANNER & PARTNER WPG

Hatten wir erst in AUTOHAUS 10/2010 im Mai dieses Jahres über eine weitere Verschärfung der Rechtsprechung zur Anwendung der 1%-Listenpreisregelung berichtet, so hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt einer weiteren Überziehung der 1-%-Regelung durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte einen Riegel vorgeschoben. Die letzte Verschärfung stammt vom 8. Senat des BFH, der insbesondere für die Gewinnbesteuerung von Unternehmen zuständig ist. Er hatte festgestellt, dass dann, wenn dem Unternehmer mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die 1-%-Regelung für jedes solcher Fahrzeuge anzuwenden ist. Wie dies in der Praxis für Autohausunternehmen umzusetzen ist, kann derzeit keiner beantworten! Nun

aber hat der für die Lohnbesteuerung zuständige 6. Senat einer weiteren Ausuferung der 1-%-Besteuerung einen kleinen Riegel vorgeschoben.

Sohn als Mitarbeiter

Im Urteilsfall war der Sohn im Betrieb des Vaters neben weiteren rund 80 Mitarbeitern beschäftigt. Im Betrieb gab es mehrere Kraftfahrzeuge für die betrieblichen Fahrten, insbesondere zu seinen Kunden, an die Waren ausgeliefert worden sind. Mit der Lohnsteuerprüfung ging das Finanzamt und anschließend auch das Finanzgericht davon aus, dass der Sohn des Unternehmers das teuerste der betrieblichen Fahrzeuge auch privat nutzt, und setzte dies als steuerpflichtigen Sachbezug unter Anwendung der 1-%-Rege-

lung an. Dies ließ der Unternehmer als Haftender der Lohnsteuernachforderung nicht auf sich sitzen. Er machte geltend, die betrieblichen Fahrzeuge seien schon deshalb nicht privat genutzt worden, da dies arbeitsvertraglich verboten war und auch kontrolliert worden sei. Die Fahrzeugschlüssel würden im Betrieb in einem Schlüsselkasten verwahrt. Im Übrigen hätte der Sohn über zwei eigene private Kraftfahrzeuge verfügt.

Klage erfolglos

„Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine auch private Nutzung des Dienstwagens.“ Denn der Sohn habe das Fahrzeug dienstlich genutzt und eine Privatnutzung sei daher nicht auszuschlie-

KOMMENTAR



Horst Neubacher
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater
 www.raw-partner.de

» Es ist schon erstaunlich, wie die vermeintlich einfache 1%-Regelung für die Rechtsprechung immer wieder aufs Neue Anlass für Entscheidungen gibt. Eine klare Linie ist dabei nicht mehr wahrnehmbar, nachdem einerseits der 8. Senat des BFH die 1%-Regelung auf jedes für die private Nutzung zur Verfügung stehende Fahrzeug ausdehnt, andererseits aber der für die Lohnbesteuerung zuständige 6. Senat nun im Interesse der Steuerbürger einer Ausuferung der 1%-Besteuerung durch den Anscheinsbeweis einen kleinen Riegel vorgeschoben hat. Auffällig ist dabei schon, dass der für Unternehmer zuständige 8. Senat zu einer deutlich pro-fiskalischen, weiten Auslegung der 1%-Regelung neigt, während der für Arbeitnehmer zuständige 6. Senat, wie der hier besprochene Urteilsfall zeigt, jedenfalls einer überzogenen Auslegung der 1%-Regelung Grenzen setzt. Dabei muss man feststellen, dass die Auffassung von Finanzverwaltung und erstinstanzlichem Finanzgericht dem 6. Senat des BFH hier dann doch als zu dreist erschienen ist: aus rein fiskalischen Gründen die Privatnutzung durch den Anscheinsbeweis einfach zu unterstellen, obwohl sie vom Arbeitgeber untersagt wurde, das ging dem 6. Senat des BFH dann doch zu weit. Doch Vorsicht! Lässt sich die private Nutzung bereits anders als durch einen Anscheinsbeweis nachweisen, findet die 1%-Regelung natürlich Anwendung. «

KURZFASSUNG

- 1.** Die 1%-Regelung gilt nur, wenn dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen tatsächlich auch zur privaten Nutzung überlassen wird.
- 2.** Ein Anscheinsbeweis, durch den eine Privatnutzung unterstellt wird, setzt voraus, dass der Arbeitgeber die private Nutzung erlaubt hat.
- 3.** Hat der Arbeitgeber die private Nutzung eines Dienstwagens untersagt, kann nicht durch einen Anscheinsbeweis die Privatnutzung einfach unterstellt werden.

ßen. Es läge nahe, dass der Sohn des Betriebsinhabers, der vorliegend auch den höchsten Arbeitslohn bezogen habe, im Betrieb das Nutzungsverbot missachten könne. Daher sei es nicht zu beanstanden, dass das Finanzamt eine Privatnutzung durch andere Arbeitnehmer ausgeschlossen und den Nutzungswert nur dem Sohn zugerechnet habe. Der Anscheinsbeweis sei nicht erschüttert. Art und Umfang der Kontrolle des Nutzungsverbots durch den Kläger ließen auch keinen sicheren Schluss auf die Ernsthaftigkeit der Vereinbarungen zu. Letztendlich besagt die Entscheidung des Finanzgerichts, dass ohne Fahrtenbuchnachweis die Behauptung, das Fahrzeug werde privat nicht benutzt, auch im vorliegenden Fall unbeachtlich sei.

BFH widerspricht

Der BFH hat mit seiner Entscheidung nun eines klargestellt: Wenn dem Grunde nach eine Privatnutzung noch nicht feststeht, dann kann sich das Finanzamt nicht einfach auf den sog. Anscheinsbeweis einer Privatnutzung berufen, um die 1%-Regelung anzuwenden. Der sog. Anscheinsbeweis besagt hingegen nur, dass dann, wenn die Fahrzeuge grundsätzlich dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen würden, der Arbeitnehmer diese Fahrzeuge auch tatsächlich zur Privatnutzung nutzt. Wenn aber – wie vorliegend – nach dem Vortrag der Parteien eine Privatnutzung gerade nicht erlaubt gewesen war und dies auch durch Maßnahmen des Arbeitgebers verhindert worden sein soll, dann kann weder Finanzverwaltung noch Finanzgericht das Gegenteil einfach unterstellen. Letztlich hätte das Finanzgericht also selbst eine Beweisaufnahme dahingehend durchführen müssen, ob diese Behauptung des Arbeitgebers, dass auch Maßnahmen zur Einschränkung der privaten Nutzung getroffen worden waren, vorgelegen haben.

Damit hat zumindest der Lohnsteuer-senat des BFH einer krakenhaften Ausdehnung der 1%-Regelung diesmal Einhalt geboten. Ob und wie es mit der Rechtsprechung des 8. Senats zur Nutzung und Versteuerung mehrerer Fahrzeuge nun in der Praxis weitergehen wird, wissen wir aber immer noch nicht.

Michael Böhlk-Lankes
 Rechtsanwalt, Steuerberater
 muc@raw-partner.de



**Erfolgreich
 Neuwagen
 vermitteln!**

**Werden Sie Partner
 des Marktführers!**

- TOP-Konditionen für alle Marken
- Zuverlässige Auftragsabwicklung
- Professionelle Vertriebs- und Marketingunterstützung

**Garantiert
 kostenlos!**